

Anlage zu TOP 12

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen

↑

FKM

LR

BE

BLR 7.11.19/4



Regierungspräsidium Gießen · Postfach 100851 · 35338 Gießen

Kreisausschuss
des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Im Lichtenholz 60

35043 Marburg

Geschäftszeichen: I 13 – 33 f 02 (01)
Bearbeiter/-in: Frau Peter
Telefon: 0641 303-2165
Telefax: 0641 303-2166
E-Mail: miriam.peter@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: FD 201.101
Ihre Nachricht vom: 15.02.2011

Datum: 13 April 2011

Haushaltssatzung und –plan für das Haushaltsjahr 2011

hier: Genehmigungspflichtige Teile

Bericht vom 15.02.2011, hier eingegangen am 23.02.2011, Az.: FD 201.101, ergänzt durch Unterlagen vom 25.03.2011 und 07.04.2011 (Eingang per Mail)

In der Anlage übersende ich die Genehmigung der nach der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 für den Landkreis Marburg-Biedenkopf geplanten Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen.

Gemäß § 97 Abs. 5 HGO i.V.m. § 114 d HGO und § 52 Abs. 1 HKO bitte ich die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen.

Nach Prüfung der mir am 23.02.2011 vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplan 2011 nebst Anlagen und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen komme ich zu folgenden Feststellungen und Einschätzungen:

Während die Planungen für das Haushaltsjahr 2009 zunächst von einem ausgeglichenen Jahresergebnis und im Rahmen der Nachtragsplanung von einem Fehlbedarf in Höhe von 6,42 Mio. € ausgingen, konnte der Ergebnishaushalt nach Anpassung der Bewertungsverfahren gemäß den Vorgaben des Hessischen Rechnungshofs mit einem Überschuss von rund 0,47 Mio. € abschließen. Bereits für 2010 wurde jedoch mit einem Fehlbedarf in Höhe von 25,79 Mio. € gerechnet, die Planungen für das Haushaltsjahr 2011 gehen sogar von einem jahresbezogenen Fehlbedarf von 28,44 Mio. € aus. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2011 – 2014 rechnet zukünftig zwar wieder mit sinkenden Fehlbedarfen,

35390 Gießen · Landgraf-Philipp-Platz 1 · 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten
Mo - Do 8:30 bis 12:00 Uhr
13:30 bis 15:30 Uhr
Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 · 7



prognostiziert jedoch in den Ergebnishaushalten Jahresfehlbeträge von zusammen 79,78 Mio. € sowie Finanzmittelfehlbedarfe in den Finanzhaushalten von zusammen 81,59 Mio. €.

Eine Gegenüberstellung des Gesamtergebnishaushalts mit den Vorjahreszahlen zeigt, dass der Fehlbedarf in 2011 zum einen durch die erwarteten Verschlechterungen im Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs zustande kommt, insbesondere durch die deutlich sinkenden Erträge im Bereich der Kreisumlage sowie dem Wegfall des Anteils an der Grunderwerbsteuer bei jedoch gestiegenem Ansatz für die Schlüsselzuweisungen. Die Summe der ordentlichen Erträge verzeichnet gegenüber dem Vorjahr sogar einen Zuwachs von rund 0,5 Mio. €, dem jedoch ein massiver Anstieg der Gesamtaufwendungen gegenübersteht (rund 3,2 Mio. €), die in erster Linie bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen, den Abschreibungen und den Steueraufwendungen entstehen. In diesem Zusammenhang wird auf die bis heute nicht vorgelegte Eröffnungsbilanz, die die tatsächliche Einschätzung des Gesamtergebnishaushalts erst möglich macht, erinnert, deren Aufstellungstermin bereits am 30. April 2010 abgelaufen ist.

Die tatsächliche finanzielle Situation des Landkreises wird im Finanzhaushalt sichtbar, welcher die zahlungswirksamen Vorgänge aus Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit abbildet. Nach Berichtigung um die nicht zahlungswirksamen Vorgänge ergibt sich für den Landkreis Marburg-Biedenkopf ein negativer Finanzmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 21,94 Mio. €, der bereits einen Aufschluss über die kritische finanzielle Lage gibt. Obgleich es dem Landkreis Marburg-Biedenkopf gelingt, im Haushaltsjahr 2011 ohne Nettoneuverschuldung auszukommen, muss jedoch der Fehlbedarf erneut über Kassenkredite finanziert werden, deren Rahmen in 2011 bereits auf 140,00 Mio. € festgesetzt wird.

Die bisher genutzten Instrumente der Haushaltskonsolidierung reichen bei weitem nicht aus, den eigenen Beitrag des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Besserung der Haushalts- und Finanzlage sicher zu stellen. Dem nach § 92 Abs. 4 HGO bei defizitären Haushalten zwingend erforderlichen Haushaltssicherungskonzept kommt daher weiterhin eine zentrale Bedeutung zu. Während das von Ihnen in der vorgelegten 15. aktualisierten Fortschreibung ermittelte Konsolidierungspotenzial in Höhe von 2,52 Mio. € durchaus als aner kennenswerter Schritt zur Haushaltskonsolidierung gewertet werden kann, wurde meiner Forderung aus dem Vorjahr der zielgerichteten Weiterentwicklung des Konzepts nur zögerlich gefolgt. Während zwar die von mir vorgegebenen Themenfelder aufgegriffen wurden, sind im Vergleich der aktualisierten Fortschreibung mit der Fassung des Vorjahres (nahezu) keine substantiellen inhaltlichen Abweichungen festzustellen. Zudem enthält das Konzept diverse Darstellungen, die nicht oder nicht mehr als Konsolidierungspotenzial gewertet werden können und in künftigen Fortschreibungen nicht mehr aufgenommen werden sollten.

Von der Möglichkeit der Anhebung der Kreisumlage gemäß § 37 Abs. 4 Satz 9 FAG wurde kein Gebrauch gemacht, obgleich die hierdurch zu erwarteten Mehrerträge einen deutlichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung hätten leisten können. Diese Vorgehensweise wird angesichts der niedrigeren Pro-Kopf-Verschuldung im Ver-

gleich zu den anderen Landkreisen des Regierungsbezirks sowie den vorgelegten Konsolidierungsbemühungen ausnahmsweise toleriert. In diesem Zusammenhang muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die erfolgte Verknüpfung der Hebesätze von Kreis- und Schulumlage künftig nicht mehr zulässig ist. Die Schulumlage als Zuschlag zur Kreisumlage ist kostendeckend und zweckgebunden zu erheben. § 37 Abs. 3 Satz 4 FAG legt fest, dass „... der Vomhundertsatz für die Kreisumlage um den 8 vom Hundert übersteigenden Wert der Schulumlage zu mindern (ist), bis der Zuschlag die Belastungen aus der Schulträgerschaft erstmalig ausgleicht.“ Bereits in 2009 wurde der Hebesatz für die Schulumlage auf 19,8 % festgesetzt und im Folgejahr reduziert. Eine mit der Schulumlage korrelierende Minderung der Kreisumlage wäre demnach im aktuellen Haushaltsjahr nicht mehr möglich gewesen. Ich bitte daher dringend, die Regelung des § 37 Abs. 3 Satz 4 FAG bei Ihren künftigen Planungen zu beachten.

Um ein Mindestmaß an finanzieller Leistungsfähigkeit zu erhalten und die Belastungen für die Zukunft zu minimieren vermag ich die Haushaltsgenehmigung 2011 nur mit folgenden **Nebenbestimmungen** zu erteilen:

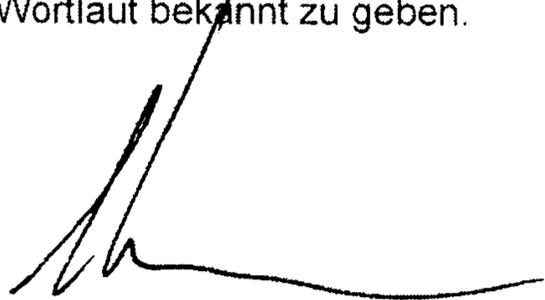
1. Die Gesamtsumme der freiwilligen Leistungen ist auf 1.154.575 € (Niveau 2009) zu begrenzen. Grundlage hierfür ist die auf Nachforderung mit Mail vom 25.03.2011 vorgelegte Übersicht über die freiwilligen Leistungen. Zusätzliche Leistungen dürfen nicht erbracht, zusätzliche vertragliche Bindungen nicht mehr eingegangen werden, es sei denn, dies führt nachweislich zu einer Verminderung der Ausgaben im Pflichtbereich. Bei bestehenden vertraglichen Verpflichtungen ist zu prüfen, ob diese aufgelöst bzw. nach Ablauf nicht mehr erneuert oder verlängert werden.
2. Die Elternbeiträge im Bereich der Betreuungsangebote an Grundschulen sind unter Beachtung von § 93 HGO einer kritischen Überprüfung zu unterziehen, inwieweit eine Gebührenerhöhung in Betracht kommt. Dabei ist diese Einnahmemöglichkeit im Rahmen der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich konsequent zu nutzen. Über das Ergebnis ist mir bis zum 30.09.2011 zu berichten.
3. Hinsichtlich der Pflichtaufgaben sind alle Möglichkeiten der Kostenreduzierung auszuschöpfen. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung der Aufgabenwahrnehmung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit konsequent anzuwenden. Standardabsenkungen müssen ggf. in Kauf genommen werden.
4. Bis spätestens 15.09.2011 ist mir mitzuteilen, wie sich der Haushaltsvollzug gestaltet. Dabei bitte ich darzustellen, wie sich die wichtigsten Ertrags- und Aufwandsposten entwickelt haben und sich voraussichtlich bis zum Ende des Haushaltsjahres entwickeln werden.
5. Bis zum 15.11.2011 ist mir ein Bericht vorzulegen, aus dem die bis dahin erfolgte Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts hervorgeht und welche konkreten Einspar- bzw. Konsolidierungsziele verwirklicht werden konnten. Unabhängig davon ist das Erreichen des Haushaltsausgleichs nur langfristig

möglich und daher sind auch weiterhin Aktualisierungen des Haushaltssicherungskonzepts notwendig und gemäß § 92 Abs. 4 HGO auch rechtlich zwingend. Bei der weiteren Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts sind daher alle beschriebenen Maßnahmen darauf hin zu überprüfen, ob sie für das laufende und künftige Haushaltsjahre Konsolidierungspotenzial aufweisen. Maßnahmen, deren Konsolidierungsmöglichkeiten bereits in der Vergangenheit ausgeschöpft wurden oder die faktisch kein Konsolidierungspotenzial besitzen, sind nicht mehr in das Haushaltssicherungskonzept aufzunehmen. Ich erwarte die Vorlage des dann aktualisierten Haushaltssicherungskonzepts mit der Haushaltssatzung 2012.

6. Die geprüfte Eröffnungsbilanz ist mir kurzfristig, spätestens jedoch zusammen mit der Haushaltssatzung 2012, vorzulegen.
7. Sofern die hochdefizitäre Entwicklung auch in 2012 keine entscheidende Wende nimmt und erneut kein ausgeglichener Haushalt vorgelegt werden kann, ist von der Regelung des § 37 Abs. 4 Satz 9 FAG Gebrauch zu machen und der Hebesatz der Kreisumlage so anzuheben, dass er zusammen mit der Schulumlage 58 % beträgt. Bei Nichtbeachtung behalte ich mir vor, die Haushaltsgenehmigung von der Bedingung der Kreisumlageerhöhung abhängig zu machen.

Ich gehe davon aus, dass über meine Erwartungen und Hinweise hinaus, alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und vorhandene sowie etwaige weitere, derzeit noch nicht erkannte Einsparmöglichkeiten genutzt werden.

Ich bitte diese Verfügung dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben.



Dr. Witteck

Regierungspräsident

Genehmigung

Hiermit erteile ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung 2011 enthaltenen Nebenbestimmungen die aufsichtsbehördliche Genehmigung

1. zu den in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf für das Haushaltsjahr 2011 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

7.243.500,00 €

(in Worten: sieben Millionen zweihundertdreißigtausendfünfhundert Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i. V. m. § 114j Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

7.326.000,00 €

(in Worten: sieben Millionen dreihundertsechszwanzigtausend Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 114i Abs. 4 HGO.


Dr. Witteck
Regierungspräsident

